

tergüther überlassen bleiben möge, sich nach Befinden mit den Communen über eine gemeinschaftliche Herstellung der Wege innerhalb ihrer Fluren freiwillig zu vereinigen. Daher wird von den ritterschaftlichen Curien rücksichtlich des von ihnen abgegebenen Gutachtens bemerkt, daß die Concurrenz der Straßenbau-Commissionen nur dann erst Statt finden solle, wenn Privatvereinigungen der Partheyen nicht zu erlangen gewesen.

### III.

Hiernächst drangen sich uns bei genauer Durchgehung des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781. folgende Bemerkungen auf, deren Berücksichtigung bei künftiger Gesetzgebung über den Straßenbau, wir für wünschenswerth halten.

Ad §. 1. Es möchte die Anlegung und Hebung der Straßengräben nicht, wie hier bestimmt, den Besitzern der anliegenden Grundstücke, sondern den zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen Verpflichteten auferlegt werden. Demnach würde, nach unserm sub I. unvorgreiflichst vorgeschlagenen Plane zu einer neuen Straßenbauverfassung, rücksichtlich der Communicationsstraßen die Anlegung der Gräben auf öffentliche Kosten, die regelmäßige Hebung derselben aber von den zur Unterhaltung der Straßen verpflichteten Communen zu besorgen seyn. Die Pfarr- und geistlichen Güther aber möchten, weil deren Nutznießung als pars salarii anzusehen, von der Verbindlichkeit zum Straßenbau, also auch von der Verpflichtung zu Hebung der Straßengräben ganz frei gelassen werden.

Ad §. 2. Ob wir es wohl angemessen finden, daß die Verbindlichkeit der Besitzer an Straßen angrenzender Grundstücke, auf letzteren Abzugsgräben anzulegen und zu unterhalten, weil ihre Grundstücke dadurch mit entwässert werden, fortbestehe, so scheint es doch die Billigkeit zu erheischen, daß ihnen wegen des zu den Abzugsgräben zu verwendenden Terrains von den Straßenbaupflichtigen eine nach hauswirthschaftlicher Taxe zu bestimmende Entschädigung gewährt werde.

Ad §. 5. Wünschenswerth ist es, daß die Vorschrift, fruchttragende Bäume an den Straßen zu pflanzen, da wo die Beschaffenheit des Bodens und der Localität es gestattet, genauer als bisher beobachtet werde. Aepfelbäume jedoch dürften, wie das weitere Ausschuß-Collegium der Ritterschaft bemerkt hat, der niedrigen und weit in die Fahrbahn hinein reichenden Aeste halber, weniger als andere Obstbäume an die Straßen passen. Sofern aber die Anpflanzung von Obstbäumen unthunlich oder unzuweckmäßig sich darstellt, möchte wohl auf Anpflanzung von Birken, Eischbeerbäumen, oder andern geeigneten Waldbäumen, an Statt der bisher gewöhnlichen Italienischen Pappeln, Bedacht zu nehmen seyn.

Ad §. 6. „Wenn zu Winterzeit, heißt es hier, der Schnee in hohlen Wegen oder sonst auf der Straße die Passage verhindert, so muß jede Commun für dessen Auswerfung und Wegschaffung, so weit die Flur derselben geht, Sorge tragen, und solche ohne Aufschub bewerkstelligen. Fiele ihr aber nach dem Ermessen der Straßenbau-Commission